

Auszug Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Brambach

§ 7 Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Brambach wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau ist zu regeln, dass für die Ortschaft ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Brambach nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Brambach ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates als Ortsbürgermeister tätig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 86 GO LSA.
2. Die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA der Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken der Stadt Dessau wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden. Wahlbereich des Ortschaftsrates Brambach sind die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau bis zum 31.12.2004 aufgenommen.
3. Der Ortschaftsrat Brambach ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffenden Anliegen zu hören, dies sind insbesondere:
 1. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Verkehrsplänen sowie vor der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
 2. Planung, Errichtung und wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken, einschließlich Straßenbau- und Erschließungsanlagen;
 3. Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 4. Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 5. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend bzw. die in diesen eingesetzt werden sollen.
4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend, beschließt:
 - a) Ausgestaltung und Nutzung der in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken befindlichen gemeindlichen Einrichtungen wie Spielplatz, Sportplatz, Trauerhalle und altes FFW-Gerätehaus, Mehrzweckgebäude Rietzmeck sowie die Buswartehallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck;
 - b) Verwendung der Mittel gemäß Absatz 3, Punkt 5 dieses Vertrages soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen;
 - c) Pflege des örtlichen Brauchtums sowie des Ortsbildes im Rahmen der im

Haushalt veranschlagten Mittel (z.B. Osterfeuer)
d) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen und Plätzen

5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Dessau in allen Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende seiner Wahlperiode im Jahr 2009 in der bisherigen Höhe (434,60 €/Monat) weitergezahlt, danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau.
Die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 auf eine monatliche Pauschale von 25,56 € festgesetzt. Danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau. Sachkundige Einwohner für den Ortschaftsrat werden nicht berufen.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Brambach bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
3. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 44.300 € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet alle Sachleistungen und Personalkosten.

Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret untersetzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshaushalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Brambach zusammengefasst dargestellt.

Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer Berechnung auf der Grundlage des Haushaltes des vorvergangenen Jahres der Eingemeindung. Bei Mehr- und Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben im Ortschaftsgebiet von Brambach bezogen auf das vorvergangene Jahr der Eingemeindung ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen. Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich. Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.

Auszug Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Rodleben

§ 7 Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der angegliederten Gemeinde Rodleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau aufgenommen.
2. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die in § 87 (Abs. 1, Satz 4) GO LSA genannten Angelegenheiten, sowie folgende Angelegenheiten:

- a) wichtige Bauvorhaben, die die Ortschaft betreffen, u.a.
Baugenehmigungen für mehr als zweigeschossige Bebauungen oder mehr als vier Wohneinheiten, Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
 - b) die Änderung der Ortschaftsverfassung,
 - c) die Veräußerung beweglichen Vermögens größer 75.000 €,
 - d) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen größer 60.000 €,
 - e) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau hat den Ortschaftsrat Rodleben über alle wichtigen, die Ortschaft und ihre örtliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.
 4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat abschließend in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten beschließt:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - d) die Pflege und die Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
 - e) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Ortschaft
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 75.000 €
 - g) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 60.000 €
 - h) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der

Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen
i) die Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen

5. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde bleiben nach der Eingliederung als Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende ihrer Legislaturperioden weiter tätig.

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsrat und den Ortschaftsbürgermeister erfolgt bis zum Ende ihrer Legislaturperioden nach der Eingliederung auf Basis der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rodleben. Danach erfolgt eine Anpassung an das Satzungsrecht der Stadt Dessau.

§ 8 Haushaltsführung

4. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rodleben bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
5. Die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 250T € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
6. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 750 T € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet nur alle Sachleistungen und Investitionen außer den ausdrücklich in § 9 (2) benannten Investitionen. Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret untersetzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Rodleben zusammengefasst dargestellt. Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer fiktiven Berechnung bei angenommener Selbständigkeit der Ortschaft. Bei Mehr- und Mindereinnahmen aus den Ortschaftsgebieten Rodlebens, bezogen auf das vorvergangene Jahr des Eingemeindungsjahres, ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen. Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich. Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.